

Änderungsantrag

der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Katja Dörner, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „schulische“ wird durch das Wort „unterrichtliche“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „ergänzende“ werden die Wörter „, grundsätzlich in vorhandene schulnahe Strukturen eingegliederte,“ eingefügt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „in schulischer Verantwortung“ die Wörter „oder in Verantwortung öffentlicher oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ eingefügt.

b) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen des kommunalen Trägers ist dieser mit der Durchführung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 bis 6 zu beauftragen. Für diesen Fall gelten die §§ 89, 91 bis 92 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass sich das Prüf- und Weisungsrecht in § 89 Absatz 4 und 5 auf die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung beschränkt.“

bb) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In Artikel 3 Nummer 12 wird § 34 wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „schulische“ wird durch das Wort „unterrichtliche“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „ergänzende“ werden die Wörter „, grundsätzlich in vorhandene schulnahe Strukturen eingegliederte,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „in schulischer Verantwortung“ die Wörter „oder in Verantwortung öffentlicher oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ eingefügt.

Berlin, den 30. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 31

Zu § 28

Zu Absatz 4

§ 28 Absatz 4 ist zu modifizieren, um die Teilhabe an Bildung für bedürftige Kinder und Jugendliche in allen Bereichen sicherstellen zu können.

Zu den Buchstaben a und b

Der Gesetzentwurf will ausweislich der Darstellung in seiner Begründung eine Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen gewähren. Nur eine ausdrückliche Benennung dieses Umstandes trägt aber den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtsklarheit von Rechtsnormen hinreichend Rechnung. Durch die Präzisierung, dass der Unterricht ergänzt werden soll, wird klargestellt, dass die zusätzliche Lernförderung in die schulischen und schulnahen Lernangebote eingebettet werden soll.

Die Rechtssicherheit gebietet, den Regelungsgehalt sowohl für den Adressaten der Rechtsnorm wie auch für den Rechtsanwender widerspruchsfrei, klar und verständlich wiederzugeben. Anwender und Rechtsprechung dürfen in den wesentlichen Anliegen einer Regelung nicht auf eine gesetzeskonkretisierende Auslegung anhand der Gesetzesbegründung verwiesen werden.

Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, „die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen“ (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1981, 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, S. 257 bis 283). Die Beschränkung auf Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen will der Gefahr vorbeugen, dass sich Nebenstrukturen zum Schulbetrieb aufbauen, und zielt damit darauf ab, die föderale Kompetenzordnung im Bildungsbereich einzuhalten. Die Einschränkung ist damit derart wesentlich, dass eine Festlegung im Gesetzestext selbst geboten ist.

Zu Absatz 5

§ 28 Absatz 5 Satz 1 ist zu modifizieren, damit auch Mittagessen für bedürftige Kinder, die in Horten, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden, vom Gesetz umfasst werden.

Zu § 29

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden die Handlungsmöglichkeiten für den kommunalen Träger, soweit er eine Beauftragung durch die Agentur für Arbeit wünscht, gestärkt. Das Prüf- und Weisungsrecht der Agentur für Arbeit wird auf die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung eingeschränkt, so dass die kommunalen Träger einen größeren Gestaltungsspielraum bei operativer Umsetzung der Leistungen erhalten.

Zu Absatz 3

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Systems zur Leistungserbringung und Abrechnung, insbesondere zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen, sowie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen Sozialdaten zu regeln, ist überflüssig.

Nach einhelliger Auffassung der Sachverständigen, die in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 22. November 2010 befragt wurden, würde die Einführung einer Chipkarte absehbare Mehrkosten in der Verwaltung verursachen und zum Ausschluss kleinerer Anbieter führen. Sie ist daher kein geeignetes Instrument, um die Teilhabechancen von Kindern im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu verbessern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 12, § 34

Zu Absatz 4

§ 34 Absatz 4 ist zu modifizieren, um die Teilhabe an Bildung für bedürftige Kinder und Jugendliche in allen Bereichen sicherstellen zu können.

Zu den Buchstaben a und b

Der Gesetzentwurf will ausweislich der Darstellung in seiner Begründung eine Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen gewähren. Nur eine ausdrückliche Benennung dieses Umstandes trägt aber den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtsklarheit von Rechtsnormen hinreichend Rechnung. Durch die Präzisierung, dass der Unterricht ergänzt werden soll, wird klargestellt, dass die zusätzliche Lernförderung in die schulischen und schulnahen Lernangebote eingebettet werden soll.

Die Rechtssicherheit gebietet, den Regelungsgehalt sowohl für den Adressaten der Rechtsnorm wie auch für den Rechtsanwender widerspruchsfrei, klar und verständlich wiederzugeben. Anwender und Rechtsprechung dürfen in den wesentlichen Anliegen einer Regelung nicht auf eine gesetzeskonkretisierende Auslegung anhand der Gesetzesbegründung verwiesen werden.

Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, „die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen“ (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1981, 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, S. 257 bis 283). Die Beschränkung auf Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen will der Gefahr vorbeugen, dass sich Nebenstrukturen zum Schulbetrieb aufbauen, und zielt damit darauf ab, die föderale Kompetenzordnung im Bildungsbereich einzuhalten. Die Einschränkung ist damit derart wesentlich, dass eine Festlegung im Gesetzestext selbst geboten ist.

Zu Absatz 5

§ 34 Absatz 5 ist zu modifizieren, damit auch Mittagessen für bedürftige Kinder, die aufgrund des geringen Angebotes an Ganztagschulen oder aus anderen Gründen in Horten oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden, vom Gesetz umfasst werden.